

An das
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
inneres@regierung.li

Triesen, 31. Mai 2026

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. März 2026 wurde die Flüchtlingshilfe von der Regierung informiert, dass das Asylgesetz betreffend Schutzstatus S abgeändert werden soll, und gleichzeitig eingeladen, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Der Vorstand der Flüchtlingshilfe nimmt zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen gerne Stellung.

Einleitend wollen wir festhalten, dass wir es wichtig finden, dass die Konsequenzen aus den gesetzlichen Bestimmungen zum weiteren Verlauf des Schutzstatus S bzw. bei Aufhebung der Ukraine-Schutzverordnung frühzeitig aufgegriffen und diskutiert werden. Es scheint uns zweckmässig, dass auch die Folgen der automatischen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B) für die involvierten Institutionen, Behörden und die betroffenen Personen abgeschätzt werden. Sofern der Bedarf erkannt wird, sollten Massnahmen bald ergriffen werden.

Eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich mit diesen Fragestellungen befasst und drei grundsätzlich unterschiedliche Varianten geprüft, um die heute im Gesetz verankerte Systematik zum Schutzstatus S anzupassen. Der vorliegende VNB konzentriert sich auf die Umsetzung der Variante 3 (statt automatisch einen Aufenthalt B, erhalten Schutzbedürftige nach 5 Jahren die Möglichkeit, einen Antrag auf eine B-Bewilligung zu stellen oder das ordentliche Asylverfahren einzuleiten/fortzusetzen).

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es weitere grundsätzliche Lösungsansätze gäbe. Ein wichtiges Ziel der Gesetzesanpassung ist, dass die beiden Personengruppen „Vorläufig Aufgenommene“ und „Schutzstatus S“ rechtlich weitgehend gleich behandelt werden sollen, wie es der Staatsgerichtshof in einem kürzlich gefällten Entscheid verlangt. Dieses Ziel soll nun erreicht werden, indem die Personen mit S-Status die automatische Gewährung des Aufenthalts nach 5 Jahren verlieren, womit sie den „Vorläufig Aufgenommenen“ in diesem Punkt gleichgestellt werden. Natürlich wäre eine Gleichstellung in diesem Aspekt auch

möglich, indem die „Vorläufig Aufgenommenen“ nach 5 Jahren ebenfalls automatisch die Aufenthaltsbewilligung B erhalten würden. Die daraus folgenden Konsequenzen müssten wiederum geprüft und abgewogen werden.

Der vorliegende VNB konzentriert sich, wie erwähnt, auf die Umsetzung der Variante 3. Dazu scheinen nur wenige Anpassungen im AsylG notwendig zu sein. Diese sind so weit verständlich. Dennoch ergeben sich für uns im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Systematik einige Fragen.

Gemäss neuem Art. 49 Abs. 2 AsylG kann eine Person mit Status S nach 5 Jahren einen Antrag stellen, dass das Asylverfahren aufgenommen bzw. fortgesetzt wird. Bei einem positiven Asylentscheid wird der Aufenthalt gewährt. Was sind die Folgen eines negativen Entscheids? Bleibt die Person im Status S (sofern die Schutzverordnung noch in Kraft ist), erhält die Person den Status F („Vorläufig aufgenommen“ ohne Reisemöglichkeit in die Ukraine) oder wird die Wegweisung angeordnet? Und könnte die Person in letzterem Fall allenfalls aus humanitären Gründen doch in Liechtenstein bleiben und mit welchem Status? Die gleichen Fragen stellen sich uns, wenn eine Person den Antrag auf einen Aufenthalt B stellt und falls dieser abgewiesen wird.

Aufgefallen ist uns auch eine Bestimmung in Art. 57 Abs. 1 AsylG. Demnach endet die Lohnzession einer Person 5 Jahre nach Beginn des Schutzstatus S. Soll diese Regelung beibehalten werden, auch wenn der Schutzstatus S neu mehr als 5 Jahre dauern kann?

Zur Aufhebung der Ukraine-Schutzverordnung: Die genauen Bedingungen, die für die betroffenen Personen gelten werden, sobald die Schutzverordnung aufgehoben wird, sollen erst später und im Einklang mit den Regelungen in der EU und in der Schweiz festgelegt werden. Das scheint grundsätzlich ein zweckmässiges Vorgehen zu sein. Dennoch gibt es unseres Erachtens wesentliche Aspekte, denen man auf Basis der heutigen Rechtslage und im Hinblick auf die geplanten Änderungen möglichst bald Aufmerksamkeit schenken sollte.

Gemäss Art. 51 AsylG verfügt das APA nach Aufhebung der Schutzverordnung nach Anhörung einer Person die Wegweisung, sofern nicht berechtigte Gründe für ein Asylverfahren vorliegen. Für diese Wegweisung finden die Art. 25 bis 28 AsylG sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen ist für diesen Fall also die Anwendung von Art. 29, in dem die „Vorläufige Aufnahme“ für Härtefälle geregelt ist. Eine betroffene Person mit Schutzstatus S kann gemäss neu vorgeschlagener Systematik von Art. 49 ein Asylverfahren einleiten, in dem die Anwendung von Art. 29 vorgesehen ist. Dies könnte eine erhebliche Anzahl von Asylverfahren auslösen, sobald das Ende der Schutzverordnung angekündigt wird. Vor diesem Hintergrund scheint es zumindest prüfenswert, ob die Anwendung von Art. 29 nicht automatisch für die Beendigung des Schutzstatus S vorgesehen werden sollte.

Auf jeden Fall soll unseres Erachtens eine Systematik eingeführt werden, nach der für jede Person mit Schutzstatus S, nach Aufhebung der zugehörigen Schutzverordnung, eine faire

Prüfung vorgesehen wird, in der das Vorliegen eines Härtefalls systematisch und nach objektiven Kriterien abgeklärt wird.

Gemäss dem vorgeschlagenen, neuen Absatz 2 in Art. 49 AsylG kann eine Person mit Schutzstatus S nach 5 Jahren Antrag auf einen Aufenthalt (B) stellen. Vorgeschlagen wird im VNB, dass eine Person für den Erhalt der B-Bewilligung die gleichen Kriterien gemäss Ausländergesetz (AuG) erfüllen muss wie alle anderen Bewerber, die einen Aufenthalt in Liechtenstein anstreben. Diese Bedingungen scheinen auf den ersten Blick sinnvoll, beim genaueren Betrachten aber unverhältnismässig und sie werden der besonderen Situation der Schutzsuchenden nicht gerecht.

Die im AuG aufgeführten Bedingungen zum Erhalt einer B-Bewilligung wurden für Personen erarbeitet, die aus primär wirtschaftlichen Gründen nach Liechtenstein kommen wollen bzw. von der Wirtschaft angeworben wurden. Sie haben sich in der Praxis bewährt und scheinen für diese Situation auch akzeptiert zu sein. Die Ausgangslage der Schutzsuchenden ist aber eine völlig andere. Sie mussten ihre angestammte Heimat verlassen, weil diese vom Krieg heimgesucht wurde, teilweise in feindliche Hände gefallen ist oder allenfalls auch zerstört wurde. Schutzsuchende sind nicht freiwillig, sondern notgedrungen auf der Flucht, viele fürchteten um ihr Leben oder haben alles verloren.

Die im VNB geforderte Integration bzw. wirtschaftliche Selbständigkeit, ist für Schutzsuchende nur sehr schwer, für viele gar nicht zu erreichen. Bedenkt man die aus der Logik des Krieges bzw. der Fluchtbewegungen entstandene Zusammensetzung der Gruppe der Schutzsuchenden (viele Mütter mit Kindern und Personen im Rentenalter), lässt sich ableiten, dass nur sehr wenige letztlich eine Aufenthaltsbewilligung erhalten würden. Dies scheint der humanitären Tradition Liechtensteins und der Situation der betroffenen Menschen in diesem unsäglichen Krieg nicht gerecht zu werden.

Aus unserer Sicht müssen neue zweckmässige Kriterien erarbeitet und festgelegt werden, die der Ausnahmesituation der Schutzsuchenden gerecht werden. Die Kriterien selbst sowie der Prozess der Erarbeitung müssen transparent sein, um auch von der Gesellschaft mitgetragen zu werden. Einschlägige NGOs bzw. Menschenrechtsorganisationen sollten frühzeitig einbezogen werden. Auf jeden Fall müssen die derart neu definierten Kriterien zwingend angewandt werden, um die eingereichten Gesuche für den Erhalt einer B-Bewilligung zu prüfen. Ebenso sind Kriterien festzulegen, die für Schutzbedürftige als Messlatte dienen, um aus humanitären Gründen den Verbleib in Liechtenstein zu gewähren.

Als Beispiel sei hier die vorgesehene verlangte Integration im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen erwähnt. Nach 5 und mehr Jahren erfolgreichem Schulbesuch in Liechtenstein darf man wohl von einer sehr guten Integration in die Gesellschaft ausgehen. Gerade diese jungen Menschen haben beste Aussichten später mit einer Lehre oder einem Studium zu einer Stärkung des Arbeitsmarktes beizutragen. Auch ihre Eltern können wesentliche Beiträge in der Wirtschaft leisten, wie die Erfahrungen aus früheren, grossen Flüchtlingsbewegungen zeigen.

Ein weiteres Beispiel sind Kriterien für die Unzumutbarkeit einer Wegweisung. Es ist leider zu befürchten, dass nach einem Ende des Krieges in der Ukraine etliche Gebiete neu zu Russland gehören werden. Eine Rückkehr Vertriebener in diese Gebiete oder in völlig zerstörte Städte kann durchaus ein objektives Kriterium sein, um eine Wegweisung als unzumutbar zu deklarieren.

Neben dem Festlegen von Kriterien ist auch der Umgang mit Familienmitgliedern mit unterschiedlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise unterschiedliche Aufenthaltsdauer in Liechtenstein, vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu definieren.

Wie oben erwähnt, scheint es uns notwendig, dass die neu ausgearbeiteten und festgelegten Bedingungen für Schutzbedürftige zum Verbleib in Liechtenstein öffentlich gemacht werden bzw. den Betroffenen kommuniziert werden. Dies sollte rasch geschehen. Entsprechende Transparenz steigert die Motivation der Betroffenen zum Erlernen der Sprache und zur Verstärkung der Integrationsbemühungen. Zudem fördert dies bei Unternehmen die Bereitschaft, Schutzsuchende als Arbeitskräfte einzustellen oder auszubilden. Vermieter erhalten ebenfalls längerfristige Perspektiven für ihre Immobilien. Dem gegenüber schüren der reine Hinweis auf die Aufhebung der bisher in Aussicht gestellten Aufenthaltsbewilligung bzw. die für Schutzsuchende überhöhten und kaum erreichbaren Voraussetzungen für einen Verbleib in Liechtenstein, nur Angst und Resignation.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen stehen gemäss Gutachter im Einklang mit der Verfassung und dem Völkerrecht. Wir empfehlen, alle Bestimmungen im AsylG zu überprüfen, ob sie mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar sind. Dies könnte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR bzw. auf Basis des von ihm erstellen Berichts über den Flüchtlingsschutz in Liechtenstein vom November 2025 erfolgen. Allfällige daraus resultierende Anpassungen könnten dann gleichzeitig in die Gesetzesvorlage einfliessen.

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Flüchtlingshilfe Liechtenstein



Hansjörg Büchel
Präsident



Heinz Schaffer
Geschäftsführer